

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2024/590

Datum: 18.03.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	09.04.2024					

Betreff

Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt, nachstehende Stellungnahme im Rahmen der Online Beteiligung der öffentlichen Stellen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt.

.....
Bürgermeister

Zu Punkt Z 2.5.2-2 Mittelzentrum

Die Hansestadt Osterburg begrüßt ausdrücklich die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP), um für die zukünftige nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt die notwendigen Planungsvoraussetzungen zu schaffen. Der 1. Entwurf des LEP weist Osterburg aufgrund der Raumstruktur des LSA als Mittelzentrum aus.

Osterburg besitzt aufgrund der Versorgungslücken sowie ihres leistungsfähigen Ausstattungsprofils Merkmale eines Mittelzentrums.

Osterburg versorgt mind. 20.000 Einwohner in ihrem Verflechtungsbereich.

Die besondere raumstrukturelle Lage gewährleistet die Versorgung des gehobenen Bedarfes für den Mittelbereich, unter Berücksichtigung der Erreichbarkeitsschwellen für Mittelzentren.

Osterburg selbst weist eine besondere raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des zentralen Ortes auf, die zur Stärkung des Ortes selbst beiträgt und eine wesentliche Komponente bezüglich der Tragfähigkeit darstellt.

Zu Punkt Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal

Aus dem LEP ist zu entnehmen, dass

die Hansestadt Stendal als Mittelzentrum mit oberzentraler Funktion eingestuft wurde.

Stellungnahme:

Tatsächlich erfüllt die Hansestadt Stendal bereits alle für die Daseinsvorsorge notwendigen Funktionen eines Oberzentrums und deckt damit den Bedarf im Norden Sachsen-Anhalts großflächig ab. Sowohl der Landkreis Stendal als auch der Landkreis Salzwedel werden

durch die Hansestadt Stendal mit hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des höheren Bedarfs versorgt und garantiert gleichwertige Lebensverhältnisse in einem Einzugsbereich von 191 000 Einwohnenden.

Die Arbeitsplatzdichte, tatsächlicher Einzugsbereich, Gesundheitsversorgung sowie Verwaltung und Rechtspflege, der überörtliche DB- und BAB 14 Anschluss und die Zielverkehrsdichte der Stadt Stendal sind für das Mittelzentrum Osterburg von außerordentlicher Bedeutung daher ist Stendal als Oberzentrum auszuweisen.

Zu Punkt Z 6.2.2 Solarenergie

Aus dem LEP ist zu entnehmen, dass

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen (FFPVA) ist als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Lt. LEP sind FFVA ab einer Größe von 5 ha als raumbedeutsame Maßnahme zu werten (§3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz).

Jede Gemeinde soll nicht mehr als 5 % ihrer Fläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nutzen.

Stellungnahme:

Die Stadt Osterburg hat in ihrem Kriterienkatalog festgelegt nicht mehr als 4% der landwirtschaftlichen Nutz- und Forstfläche zur Bebauung des Gemeindegebietes zur Errichtung von FFPVA zu nutzen. Die Änderung von 5 % auf 4 % ist zum freiraumschonenden Ausbau für Solarenergie, aufzunehmen.

Zu Punkt Z 6.2.1 Windenergie

Aus dem LEP ist zu entnehmen, dass

für die raumordnerische Steuerung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern sind. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen. Diese Festlegungen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie erhalten.

Stellungnahme:

Das heißt, dass Flächen in zukünftigen Wind- Planungen werden nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG auf Flächenziele nur angerechnet, wenn sie keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Grund ist die mögliche wirtschaftliche Einschränkung von Projekten. Osterburg hat der Sitzung am 27.10.2020 den Beschluss III/2020/138 über die Höhenbegrenzung von WEA gefasst und entsprechend in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen hat. Dieser hat zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt.

Bei der Ermittlung wurde berücksichtigt, dass die Höhenbegrenzung nicht unterhalb der derzeit marktüblichen Höhen der WKA Hersteller liegt um eine mögliche Wirtschaftlichkeit von Projekten nicht einzuschränken. Die Beschlussfassung wurde mit dem Hinblick gefasst der zukünftigen Höhenentwicklung von WKA „Raum“ zu geben.

Daher fordert Osterburg, dass auch in Zukunft Höhenbegrenzungen festgelegt werden dürfen.

Darüber hinaus sind zur Erreichung des Flächenbeitragswertes Vorranggebiete mit festgelegter Höhenbeschränkung anzurechnen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Neuaufstellung des LEP online

Finanzielle Auswirkung:

keine

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer